

Öffentliche Bekanntmachung

Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Bundestagswahl am 27. September 2009.

Gem. §§ 8 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und 6 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu berufen. Für die Gemeinden Bawinkel und Lengerich sind jeweils zwei Wahlbezirke und für die Gemeinden Handrup, Gersten, Langen und Wettrup jeweils ein Wahlbezirk gebildet worden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bis zu 6 Beisitzern, die von der Samtgemeinde (dem Samtgemeindewahlleiter) berufen werden.

Ich gebe hiermit den im Bereich der Samtgemeinde Lengerich vertretenen Parteien und Wählergruppen gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 (BWG) die Gelegenheit, mir spätestens **bis zum 07. August 2009** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass niemand mehr als einem Wahlorgan angehören darf. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden (§ 9 Abs. 3 BWG).

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gemäß § 9 BWO können die Übernahme eines Wahlehenamtes ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie einer mit dieser vergleichbaren Regierung eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages sowie eines Parlaments in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, das dem Deutschen Bundestag oder einem Landtag vergleichbar ist,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Neben dem **Aufruf an die Parteien** ergeht gleichzeitig **die Bitte an alle Wahlberechtigten**, sich zur Übernahme eines Wahlehenamtes zur Verfügung zu stellen (Samtgemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, Zimmer 211, Tel. 05904-9328-32).

Wahlberechtigte mögen es als Ausdruck ihrer demokratischen Grundhaltung und ihres staatsbürgerlichen Bewusstseins ansehen, bei der Wahl zum Bundestag in einem Wahlorgan mitzuarbeiten. Es scheint im Interesse staatsbürgerlicher Bildung erstrebenswert, gerade auch Jungwähler und Erstwähler an der Mitwirkung in den Wahlvorständen zu beteiligen und sie auf diese Weise mit dem Wahlvorgang, als dem Ausgangspunkt demokratischer Willensbildung, vertraut zu machen.

Lengerich, den 09.06.2009

Samtgemeinde Lengerich



(Luhn)



Samtgemeindebürgermeister und Samtgemeindewahlleiter